



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **WH Media GmbH**, Renngasse 5/Top 4, 1010 Wien, im Folgenden „**W24**“ genannt, betreffend „**audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“:

1. ALLGEMEINES

- 1.1. W24 ist im Sinne des § 2 Ziffer 17 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) ein Fernsehveranstalter. Sie betreibt als Medieninhaberin (§ 2 Ziffer 21 AMD-G; § 1 Abs. 1 Ziffer 8 MedienG) das Medienunternehmen „W24“. W24 besorgt die Herstellung die inhaltliche Gestaltung unterschiedlicher periodischer, elektronischer Medien („Sendungen“), die über das Wiener Kabelnetz verbreitet werden und die auch im Internet unter www.w24.at zur Verfügung gestellt werden (audiovisueller Mediendienst auf Abruf; „on demand“; § 2 Ziffer 4 AMD-G).
- 1.2. Eine „**audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“ sind Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorenhinweise und auch Werbung gemäß § 2 Ziffer 40 AMD-G (§ 2 Ziffer 2 litera a AMD-G; audiovisuelles Mediendienste Gesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Werbung (§ 2 Ziffer 40 AMD-G) ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiter jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung).
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge für Werbesendungen (vgl. Abs. 1) in den Programmen von W24. Die Vertragspartner vereinbaren die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen. Anders lautenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Auch für den Fall des Widerspruchs des Auftraggebers außerhalb seiner AGB gegen die AGB von W24 widerspricht W24 der Geltung der AGB des Auftraggebers.
- 2.3. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen AGB abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser AGB insoweit, als dass sie nicht konkret ausgeschlossen sind und mit den abweichenden Bedingungen nicht in Widerspruch stehen.

3. GESETZMÄSSIGKEIT DER WERBEEINSCHALTUNGEN

- 3.1. Im Wettbewerbsrecht kommt dem Wahrheitsgrundsatz - gemäß dem alle Wettbewerbshandlungen, welche die Gefahr einer Täuschung des Umworbeneben zur Folge haben, wettbewerbsfremd sind - erhebliche Bedeutung zu. Werbung auf W24 steht sohin nur für wahrheitsgemäße Ankündigung wirtschaftlicher Art zur Verfügung.
- 3.2. Die Werbeeinschaltungen dürfen nicht den geltenden Gesetzen und den einschlägigen Verhaltensregeln zuwiderlaufen. Insbesondere ist jede Form der Zigarettenwerbung und Tabakwerbung verboten. Ebenso ist jede Form der Werbung für Arzneimittel, sowie für Medizinprodukte, die einer Verschreibungspflicht gemäß einer Verordnung nach § 100 des Medizinproduktegesetzes unterliegen verboten. Werbung für alle anderen Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen muss leicht als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden. Teleshopping für Arzneimittel und therapeutische Behandlungen ist verboten. Werbung für alkoholische Getränke muss den Kriterien des § 35 AMD-G entsprechen. Werbung darf Minderjährigen weder körperliche noch seelische Schmerzen zufügen. Werbung muss daher im Sinne des Jugendschutzes den Kriterien des § 36 Abs. 1 AMD-G entsprechen. Die Verantwortung für Form und Inhalt des Werbematerials sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber.

4. AUFTRAGSERTEILUNG-AUFTRAGSANNAHME

- 4.1. Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder elektronische Bestätigung des Sendeauftrags durch W24 oder durch die Ausstrahlung der Werbesendung auf W24 zustande. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2. W24 behält sich vor einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Der Auftraggeber ist dabei unverzüglich zu benachrichtigen. Auch bei rechtswirksam angenommenen Aufträgen behält sich W24 vor, Werbeeinschaltungen wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt



gegen rechtliche Bestimmungen verstößt. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Hieraus können gegenüber W24 keine Ansprüche geltend gemacht werden.

- 4.3. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende namentlich genannt ist. Die Werbeagentur bzw. der Werbungsvermittler ist auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis eines entsprechenden Auftrags (Mandatsnachweis) zu erbringen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung ihre Zahlungsansprüche gegen Ihren Kunden aus dem der Forderung zu Grunde liegenden Werbevertrag an W24 ab. W24 nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). W24 ist berechtigt, dies dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen wird. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt zur Sicherheit und nicht an Erfüllungs-Statt. Die Forderung der W24 gegenüber der Werbeagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der W24 auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen.
- 4.4. W24 ist nicht verpflichtet, die Werbung vor Annahme des Sendeauftrages anzusehen und/oder zu überprüfen. W24 behält sich daher vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen.
- 4.5. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er über sämtliche zur Ausstrahlung erforderlichen Nutzungsrechte, Urheber – Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte an den von ihm zu übergebenden Sendeunterlagen verfügt. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm abgebildete Personen die zur Sendung notwendige Zustimmung erteilt haben. Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen.

5. SENDEZEITEN

- 5.1. Fernsehwerbung und Teleshopping werden in Blöcken zwischen den einzelnen Fernsehsendungen ausgestrahlt. Fernsehwerbung und Teleshopping werden durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden.
- 5.2. Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. W24 sichert die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu.
- 5.3. W24 ist berechtigt, die Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Tarifgruppe zu verschieben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und diese Verschiebung nicht dem Vertragszweck widerspricht. Die Unerheblichkeit der Verschiebung eines Fernsehspots liegt vor, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.
- 5.4. Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder entfällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf des vereinbarten Sendetermins immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Werbespots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.5. W24 hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall des gesamten Sendebetriebs nicht ausgestrahlt werden kann, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Der Auftraggeber kann darüber hinaus keine Ansprüche geltend machen.

6. SENDEUNTERLAGEN, SENDE MATERIAL, NOTWENDIGE ANGABEN

- 6.1. Die Mindestlänge eines Spots beträgt sieben Sekunden.
- 6.2. Das zur Ausstrahlung eingereichte Format des Sendematerials hat entsprechend der aktuellen Technischen Richtlinie von W24 zu erfolgen.
- 6.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung spätestens bis zu dem besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 3 Werktage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Punkt 4.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet.



- 6.4. Bei Verlust oder Beschädigung der W24 übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung von W24 auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie. W24 ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten.
- 6.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, W24 die für die Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften (z.B. AustroMechana, AKM etc.) notwendigen Angaben, sohin insbesondere Produzent, Komponist, Interpret, Titel und Länge des verwendeten Musikwerks mitzuteilen. Wird eine diesbezügliche Mitteilung vom Auftraggeber nicht gemacht, kann W24 annehmen, dass die Werbesendung kein meldepflichtiges Material enthält.

7. PREISE, RABATTE UND STORNIERUNG

- 7.1. Der Sendepreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstigen Kosten. W24 berechnet und gewährt nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturvergütungen und Skonti.
- 7.2. Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Werbesendung nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Werbeeinschaltung sind das erste und das letzte wahrnehmbare Ton- oder Bildsignal. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet.
- 7.3. Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung gültigen Umsatzsteuer- und Werbeabgabesatzes.
- 7.4. Die in der gültigen Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Gesamtrechnungssumme gewährt. Basis der Berechnung ist die Auftragssumme für die ausgestrahlten Werbesendungen innerhalb eines Jahres. Konzernrabatte oder Sonderrabatte bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch W24.
- 7.5. Änderungen der allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich. Preisänderungen treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber muss dies der W24 aber unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung erklären.
- 7.6. Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 7.7. Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat W24 dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen ist.
- 7.8. Die Stornierung eines Auftrages muss in einer schriftlichen Form erfolgen und bedarf des schriftlichen Einverständnisses von W24. In diesem Fall wird ein Betrag von mindestens 15% des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt. Fristen: bis 60 Tage vor Ausstrahlung: 15%, 59 bis 30 Tage vor Ausstrahlung: 20%, 29 bis 10 Tage vor Ausstrahlung: 25%, 9 bis 5 Tage vor Ausstrahlung: 30%, 4 bis 2 Tage vor Ausstrahlung: 40%, 1 bis 0 Tage vor Ausstrahlung: 80%. In Auftrag gegebene Produktionen (Spots, etc.) werden nach Fertigstellung unabhängig von Stornofristen zu 100% in Rechnung gestellt.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Wenn nicht anders vereinbart, werden Rechnungen zuzüglich des jeweiligen gültigen Umsatzsteuer- und Werbeabgabesatzes mit Beginn der Ausstrahlung erstellt. Sie sind spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 8.2. Verzug tritt am 31. Tag nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein. Ab diesem Tag ist W24 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent, bei Unternehmen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug ist W24 berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht. Der Auftraggeber haftet gegenüber W24 für den entstandenen oder entstehenden Schaden.
- 8.4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftraggeber keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch von W24 gefährdet ist, ist W24 berechtigt, die Ausstrahlung des Werbespots zu verweigern, bis der Auftraggeber die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang dieser Aufforderung an den Auftraggeber, so ist W24 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.5. Gerichtsstand ist Wien. Anzuwenden ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich.



9. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.